

Honorierung von MRT- und CT-Aufnahmen (§ 43 Abs 1 Z 12 lit a und § 49 Abs 1 GebAG) – Befundung beigebrachter MRT- und CT-Folien (§ 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG)

1. Wie die neuere Rechtsprechung des OLG Wien ausspricht, handelt es sich bei der Computertomographie (CT), bei der Magnetresonanztomographie (MRT) und bei der klassischen Röntgenuntersuchung allesamt um in der medizinischen Diagnostik eingesetzte bildgebende Verfahren. Die Verfahren unterscheiden sich in der Art der Bilderzeugung (bei Röntgen und CT Röntgenstrahlung, bei MRT Kernspinresonanz) und nach der Art der erzeugten Bilddaten (Schnittbilder, Projektionsbilder, Oberflächenabbildungen). Gemeinsam ist ihnen, dass sie in der Regel statische Aufnahmen liefern, die vom Arzt befundet werden.
2. Eine MRT- oder CT-Untersuchung mit anschließender Befundung der auf Folien abgebildeten MRT- oder CT-Datensätze kann durchaus als ähnliche ärztliche Leistung wie eine Röntgenuntersuchung mit Befundung der dabei hergestellten Röntgenbilder angesehen werden. Eine solche Untersuchung ist daher in Anwendung des § 49 Abs 1 GebAG analog § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG mit dem dort vorgesehenen Pauschalbetrag pro Folie zu honorieren.
3. Wird keine MRT-Untersuchung selbst vorgenommen, sondern werden bereits vorhandene MRT-Folien befundet, so stellt dies eine der Befundung beigebrachter Röntgenbilder ähnliche ärztliche Leistung dar, für die vom Tarif nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG ein 50%iger Abschlag vorzunehmen ist, sodass für jede befundete MRT-Folie ein Honorar von € 15,15 netto zuzuerkennen ist.

OLG Wien vom 3. Juni 2019, 17 Bs 122/19v

Der Sachverständige Dr. N. N. wurde im Ermittlungsverfahren gegen X. Y. als Sachverständiger bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten über die Art und Schwere der Körperverletzung des Z. Z. sowie über die Dauer seiner Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit und die Schmerzperioden zu erstellen.

Wie das Erstgericht zutreffend darstellt, legte der Sachverständige am 6. 1. 2019 eine Gebührennote über insgesamt € 3.790,50 (inklusive 20 % Umsatzsteuer).

Die Gebührennote wurde dem Beschuldigten am 15. 1. 2019 zugestellt und dieser hat sich innerhalb der ihm gesetzten Äußerungsfrist von acht Tagen nicht dazu geäußert.

Seitens der Revisorin wurde innerhalb offener Frist eingewendet, dass die Gebühr für Mühewaltung, da es sich um eine Strafsache handle, nach den Bestimmungen des § 43 GebAG zu bestimmen sei und hinsichtlich der angesprochenen Gebühr von € 30,30 je Röntgenbild, sohin insgesamt € 969,60 exklusive Umsatzsteuer für die Befundung von 32 Röntgenbildern sowie der angesprochenen Gebühr von € 120,- für die Befundung der Schnittbilddiagnostik (CT bzw MRT) ein 50 %iger Abschlag vom Tarif des § 43 Abs 1 Z 2 lit a GebAG vorzunehmen sei, da es sich um beigebrachte Röntgenbilder sowie CT bzw MRT handle.

Die Einwendungen wurden dem Sachverständigen gestellt und dieser äußerte sich dahin gehend, dass er eine die seitens der Revisorin erhobenen Einwendungen teilweise berücksichtigende korrigierte Honorarnote legte. Darin enthalten waren € 1.680,- (7 Stunden à € 240,-) an Mühewaltungsgebühr gemäß § 34 Abs 1 GebAG sowie € 60,- für die Befundung einer Schnittbilddiagnostik und er führte aus, dass er 16 Röntgenbilder selbst veranlasst habe und 16 weitere bereits vorbestehend gewesen seien. Für Letztere nahm er gemäß der Einwendung der Revisorin einen 50%igen Abschlag vor.

Nach vorliegender Stellungnahme des Sachverständigen zu den Einwendungen wurden diese von der Revisorin betreffend Mühewaltungsgebühr und CT- bzw MRT-Befundung aufrechterhalten und es wurde ergänzend auf die Entscheidungen des OLG Wien 8 Rs 20/18x sowie 10 Rs 61/18s verwiesen.

Im gegenständlichen Fall wurden – hier interessierend – vom Sachverständigen Dr. N. N. in seiner ursprünglichen Gebührennote vom 6. 1. 2019 unter Punkt 5. für die Befundung Schnittbilddiagnostik (CT bzw MRT) 1 Stück à € 120,-, sohin € 120,- angesprochen.

Aufgrund der unter anderem auch gegen den Betrag von € 120,- für die Befundung der CT- bzw MRT-Bilder erhobenen Einwendungen sprach das Gericht mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss dem Sachverständigen den Betrag von € 60,- (exklusive Umsatzsteuer) zu und begründete dies damit, dass die Beurteilung nicht selbst hergestellter CT- bzw MRT-Aufnahmen nicht nach den Tarifen des GebAG zu entlohnen ist, sondern gemäß § 34 Abs 3 Z 3 GebAG mit einem Stundenlohn von € 120,-, sodass nach Vornahme eines 50%igen Abschlags dem Sachverständigen somit € 60,- hierfür gebühren, und bestimmte die Gebühren mit insgesamt € 1.554,-.

Der sich lediglich gegen diesen Zuspruch für die Befundung CT- bzw MRT-Aufnahme in Höhe von € 60,- wendenden Beschwerde der Revisorin kommt Berechtigung zu.

Die Frage, wie die Gebühren eines Sachverständigen für die Befundung von beigebrachten Röntgenbildern zu bestimmen sind, wurde in der Rechtsprechung seit jeher einheitlich entschieden.

Auch die Frage, ob die Befundung beigebrachter MRT- oder CT-Bilder nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG zu honorieren ist, wurde in der Rechtsprechung nicht einheitlich

beantwortet. Das OLG Linz vertritt die Ansicht, die Beurteilung von Serien-Röntgenbildern in der CT und in der MRT sei mit der Befundung herkömmlicher Röntgenbilder nicht zu vergleichen und nach § 34 GebAG, wie vom Erstgericht angenommen, zu bestimmen (OLG Linz 12 Rs 13/11k). *Krammer/Schmidt* vertreten für die CT die Ansicht, eine solche sei nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG zu honorieren, weil § 43 GebAG eine grundsätzlich abschließende Tarifregelung für ärztliche Sachverständigenleistungen enthalte, die bei den dort angeführten Leistungen nicht verlassen werden dürfe, und die CT eine Röntgenuntersuchung darstelle (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 34 GebAG Anm zu E 71 und § 43 GebAG Anm zu E 40).

§ 49 Abs 1 GebAG bestimmt, dass dann, wenn von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen eine Leistung erbracht wird, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, die erbrachte Leistung mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen ist.

Wie die neuere Rechtsprechung des OLG Wien ausspricht, handelt es sich bei der CT, bei der MRT und bei der klassischen Röntgenuntersuchung allesamt um in der medizinischen Diagnostik eingesetzte bildgebende Verfahren. Die Verfahren unterscheiden sich in der Art der Bilderzeugung (bei Röntgen und CT Röntgenstrahlung, bei MRT Kernspinresonanz) und nach der Art der erzeugten Bilddaten (Schnittbilder, Projektionsbilder, Oberflächenabbildungen). Gemeinsam ist ihnen, dass sie in der Regel statische Aufnahmen liefern (vgl. de.wikipedia.org/wiki/Bildgebendes_Verfahren), die vom Arzt befundet werden.

Eine MRT- oder CT-Untersuchung mit anschließender Befundung der auf Folien abgebildeten MRT- oder CT-Datensätze kann durchaus als ähnliche ärztliche Leistung wie eine Röntgenuntersuchung mit Befundung der dabei hergestellten Röntgenbilder angesehen werden. Eine solche Untersuchung ist daher in Anwendung des § 49 Abs 1 GebAG analog § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG mit dem dort vorgesehenen Pauschalbetrag pro Folie zu honorieren.

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige keine MRT-Untersuchung selbst vorgenommen, sondern bereits vorhandene MRT-Folien befundet. Dies stellt eine der Befundung beigebrachter Röntgenbilder ähnliche ärztliche Leistung dar, für die vom Tarif nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG ein 50%iger Abschlag vorzunehmen ist, sodass für jede befundete MRT-Folie ein Honorar von € 15,15 netto zuzuerkennen ist (vgl. zu alldem OLG Wien 8 Rs 20/18x, SV 2018/3, 168; 10 Rs 61/18s).

Unter Zugrundelegung eines Betrags von € 15,15 netto für die befundete MRT-Folie ergibt sich unter Hinzurechnung der übrigen unstrittigen Positionen (zu denen auf den erstgerichtlichen Beschluss verwiesen wird [RIS-Justiz RS0124017]) und der 20%igen Umsatzsteuer sowie in Anwendung der Abrundungsbestimmung des § 39 Abs 2 GebAG ein berechtigter Gebührenanspruch des Sachverständigen von € 1.500,-.

Die Änderung der Auszahlungsanordnung bleibt dem Erstgericht vorbehalten.

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung, die in einem Strafverfahren erging, stimmt mit der jüngeren Rechtsprechung des OLG Wien in Sozialrechtssachen überein, wonach 1.) eine MRT- oder CT-Untersuchung mit anschließender Befundung der auf Folien abgebildeten Datensätze durchaus als ähnliche ärztliche Leistung wie eine Röntgenuntersuchung mit Be-

fundung der dabei hergestellten Röntgenbilder angesehen werden kann und daher in Anwendung des § 49 Abs 1 GebAG analog § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG mit dem dort vorgesehenen Pauschalbetrag pro Folie zu honorieren ist und 2.) im Falle der Befundung nicht selbst hergestellter, sondern bereits vorhandener bzw beigebrachter Folien vom Tarif nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG ein 50%iger Abschlag vorzunehmen ist (siehe ausführlich OLG Wien 3. 7. 2018, 8 Rs 20/18x, SV 2018, 168, mit Anmerkung von Kramer).

Manfred Mann-Kommenda